

An
die Parlamentsdirektion,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der Bundesländer

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 2. April 2009
in der Rechtssache C-459/07, Elshani, betreffend Erlöschen der Zollschuld bei
der Beschlagnahme von vorschriftswidrig verbrachten Waren;
Rundschreiben

1. Urteilstenor:

Mit Urteil vom 2. April 2009 in der Rechtssache C-459/07, Elshani, hat der EuGH auf Vorlage des Unabhängigen Finanzsenats (UFS) für Recht erkannt, dass die Art. 202 und 233 Unterabs. 1 Buchst. d der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen sind, dass die Beschlagnahme von vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Waren nur dann zum Erlöschen der Zollschuld führt, wenn sie erfolgt, bevor die Waren über die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle hinaus gelangt sind.¹

2. Ausgangsverfahren:

Im Ausgangsfall im Jahre 2001 hatten österreichische Zollbehörden in der Nähe von Eferding in Oberösterreich Zigaretten, die in einem Reisebus aus dem Kosovo über Albanien und Italien nach Österreich geschmuggelt worden waren, beschlagnahmt und anschließend eingezogen. Dem Beschwerdeführer im Ausgangsverfahren wurden Eingangsabgaben in Höhe von 961,46 Euro vorgeschrieben. Der Unabhängige Finanz-

¹ Das Urteil kann unter <http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de> abgerufen werden (Hervorhebungen nicht im Original).

senat hatte Zweifel an der richtigen Auslegung des Art. 233 Unterabs. 1 Buchstabe d des Zollkodex, wonach die Zollschuld erlischt, „wenn Waren ... bei dem vorschriftswidrigen Verbringen beschlagnahmt und ... eingezogen werden“. Insbesondere im Hinblick auf eine Judikaturdivergenz zwischen Verwaltungsgerichtshof und Bundesfinanzhof war fraglich, ob die Zollschuld für geschmuggelte Waren auch noch durch eine Beschlagnahme nach dem Zeitpunkt des Verlassens der ersten Zollstelle in der Gemeinschaft (hier: in Brindisi in Italien) erlöschen kann. Der EuGH klärt die Rechtslage nunmehr im Sinne der – aus der Sicht der Zollschuldner – „strengerer“ Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes.

3. Zusammenfassung der Urteilsbegründung:

Die wesentlichen Aussagen aus der Begründung lassen sich wie folgt zusammenfassen: „Vorschriftswidriges Verbringen“ im Sinne des Art. 202 des Zollkodex sei u.a. jedes Verbringen unter Nichtbeachtung der Art. 38 bis 41 des Zollkodex. Aus dem Wortlaut und dem Zweck (Information der Behörden) dieser Bestimmungen ergebe sich, dass Waren nur dann vorschriftsmäßig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, wenn sie zu einer Zollstelle oder in eine Freizone befördert und gestellt werden, sobald sie eingetroffen sind. Das vorschriftswidrige Verbringen von Waren sei vollzogen, sobald die Waren über die erste innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft liegende Zollstelle hinaus gelangt sind, ohne dort gestellt² worden zu sein (Randnr. 20 ff).

Die Zollschuld entstehe „genau in dem Augenblick [...], in dem die Waren vorschriftswidrig verbracht werden, d.h. in dem Augenblick, in dem feststeht, dass die Formalitäten u.a. der Art. 38 bis 41 des Zollkodex nicht erfüllt wurden. Somit fallen das vorschriftswidrige Verbringen und das Entstehen der Zollschuld zusammen“ (Randnr. 27).

Die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Beschlagnahme erfolgen muss, um noch schuldbefreiende Wirkung zu haben, beantwortet der EuGH insbesondere unter Hinweis auf den Zweck des Art. 233 Unterabs. 1 Buchst. d des Zollkodex. Es solle vermieden werden, „dass Zoll erhoben wird, wenn die Ware zwar vorschriftswidrig in die Gemeinschaft verbracht wurde, aber nicht vermarktet werden konnte und deshalb unter Wettbewerbsgesichtspunkten keine Gefahr für die Gemeinschaftswaren darstellte“. Der EuGH legt diesen Erlöschensgrund auch im Hinblick auf die Notwendigkeit, die Eigenmittel der Gemeinschaft zu schützen, eng aus (Randnr. 28 ff).

² „Gestellen“ bedeutet in diesem Zusammenhang eine Mitteilung an die Behörden über das Verbringen der Waren (vgl. Art. 4 Z 19 des Zollkodex; Randnr. 26 des Urteils).

„Das Vorhandensein von vorschriftswidrig verbrachten Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft allein birgt eine sehr große Gefahr, dass diese Waren letztlich Eingang in den Wirtschaftskreislauf der Mitgliedstaaten finden; haben diese Waren erst einmal die Zone verlassen, in der sich die erste innerhalb dieses Gebiets liegende Zollstelle befindet, ist die Chance geringer, dass sie von den Zollbehörden im Rahmen von stichprobenartig durchgeführten Kontrollen zufällig entdeckt werden. Die Behörden sind nämlich in den Zollstellen, die strategisch an den Grenzübergängen der Außengrenzen liegen, am besten in der Lage, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren intensiv zu kontrollieren, um sowohl einen unlauteren Wettbewerb mit den Herstellern in der Gemeinschaft als auch die mit dem Einfuhrschmuggel verbundenen Einnahmeverluste zu verhindern. Daher kann die Beschlagnahme von unter Nichtbeachtung der Formalitäten der Art. 38 bis 41 des Zollkodex in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbrachten Waren, die jenseits der ersten innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft liegenden Zollstelle praktisch zufällig stattfindet, nicht zum Erlöschen der Zollschild im Sinne des Art. 233 Unterabs. 1 Buchst. d des Zollkodex führen.“ (Randnr. 32 ff).

Eine unterschiedliche Behandlung in Bezug auf das Erlöschen der Zollschild je nachdem, ob die vorschriftswidrig verbrachten Waren bei dem Verbringen oder später beschlagnahmt werden, verstoße auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, weil sie zwei Sachverhalte betreffe, die hinsichtlich der Gefahr für die Interessen der Gemeinschaft, die von dem Vorhandensein dieser Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeht, nicht objektiv vergleichbar sind (Randnr. 37).

4. Hinweis auf die künftige Rechtslage:

Nach dem (spätestens ab 24. Juni 2013 geltenden) Art. 86 Abs. 1 Buchst. d und e des Modernisierten Zollkodex (Verordnung (EG) Nr. 450/2008) erlischt die Zollschild, wenn einfuhr- oder ausfuhrabgabenpflichtige Waren eingezogen werden sowie wenn sie beschlagnahmt und gleichzeitig oder später eingezogen werden. Auf ein bestimmtes Stadium des Verbringens wird im Unterschied zu Art. 233 Buchst. d des geltenden Zollkodex nicht mehr abgestellt.

18. Mai 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER